

# Fachverband Schwimmen im Sportverband Kiel e.V.

## Geschäftsordnung

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Name .....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	2
§ 3 Grundsätze .....	2
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen .....	2
§ 5 Mitglieder .....	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 7 Rechte der Mitglieder .....	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
<b>II. ORGANE .....</b>	<b>3</b>
§ 10 Organe .....	3
§ 11 Verbandstag .....	3
§ 12 Vorstand .....	5
§ 13 Delegierte .....	6
§ 14 Stimmrecht .....	6
§ 15 Technikerversammlung .....	6
<b>III. RECHTE UND PFLICHTEN .....</b>	<b>6</b>
§ 16 Kassenwart .....	6
§ 17 Kassenprüfung .....	6
§ 18 Wahlen .....	7
§ 19 Redeordnung .....	7
§ 20 Protokollführung .....	8
<b>IV. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN .....</b>	<b>8</b>
§ 21 Wettkampfveranstaltungen .....	8
<b>V. EHRUNGEN .....</b>	<b>8</b>
§ 22 Ehrungen .....	8
<b>VI. SONSTIGES .....</b>	<b>10</b>
§ 23 Haftungsausschluss .....	10
§ 24 Auflösung .....	10
§ 25 Inkrafttreten .....	10

# **I. ALLGEMEINES**

## **§ 1 Name**

Die Sparte Schwimmen im Sportverband Kiel ist ein Fachverband des Sportverbandes Kiel (SVK). Sie trägt den Namen „Kreisschwimmverband Kiel“ (KSV).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck und Aufgaben des KSV sind:

1. den Schwimmsport in allen seinen Bereichen zu fördern,
2. die Interessen der Mitglieder (§ 5) nach innen und außen zu wahren,
3. alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder im sportlichen Geist zu regeln.

## **§ 3 Grundsätze**

1. Der KSV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Alle in dieser Geschäftsordnung genannten Bezeichnungen und Titel sind je nach Bedarf in ihrer weiblichen oder männlichen Form zu verwenden.
2. Der KSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KSV dürfen nur für die bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des KSV (§ 10) arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Die Geschäftsordnung ist Grundlage der Tätigkeiten des KSV und seiner Organe, sie wird ergänzt durch die Wettkampfordnung, die Rechtsordnung (des DSV) und die Entscheidungen der Organe des KSV.
2. Die Ordnungen und Entscheidungen der KSV-Organe sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder des KSV verbindlich.

## **§ 5 Mitglieder**

Dem KSV gehören schwimmsporttreibende Vereine und schwimmsporttreibende Abteilungen von Vereinen an, die Mitglied im Deutschen Schwimmverband e.V. (DSV), im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. (SHSV) und im Landes-sportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) sind.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im KSV ist ein schriftlicher Antrag zu Händen des Vorstands. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Über die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des KSV sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie können sich bei Bedarf beim KSV beraten lassen und sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des KSV in dem in dieser Geschäftsordnung bestimmten Umfang teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Satzungen der Mitglieder müssen den Grundsätzen des SVK entsprechen. Die Mitglieder, die nicht Mitglied im SVK sind, sind verpflichtet die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge und Umlagen termingemäß zu bezahlen sowie Erhebungen, Auskünfte und andere für die KSV Organisation wichtigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist abzuliefern.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

### **1. Austritt**

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des KSV zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Es ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied den Austritt beschlossen hat.

### **2. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei groben Verstößen gegen die Geschäftsordnung, wegen Vernachlässigung der KSV Pflichten und wenn durch widriges Verhalten die Tätigkeit, der Ruf und das Ansehen des KSV derart verletzt wurde, dass eine weitere Zugehörigkeit unvereinbar ist, erfolgen.

Der vorläufige Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Der endgültige Ausschluss erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Begründung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit auf dem, dem vorläufigen Ausschluss folgenden Verbandstag.

Gegen die vorläufige Entscheidung des Vorstandes ist schriftliche Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung zulässig, über die der nächste Verbandstag entscheidet. Dazu erhält er die schriftliche Ausschlussbegründung des Vorstandes und die schriftliche Beschwerde des Mitglieds.

Bis zum entgültigen Ausschluss hat das Mitglied weiterhin alle Rechte.

## **II. ORGANE**

### **§ 10 Organe**

Die Organe des KSV sind der Verbandstag, der außerordentliche Verbandstag und der Vorstand.

### **§ 11 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das oberste und ordnungsgebende Organ des KSV. Er besteht aus den Delegierten der Vereine (§ 13) und dem Vorstand (§ 12) und findet jährlich im 1. Quartal statt. Er ist öffentlich.

2. Der Verbandstag ist spätestens 8 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. In die Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
  - a) Eröffnung und Begrüßung
  - b) Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten und der Beschlussfähigkeit
  - c) Wahl der Versammlungsleitung und Übernahme der Leitung
  - d) Festsetzung der Tagesordnung
  - e) Berichte der Vorstandsmitglieder (Ergänzungen/Änderungen zum schriftlichen Bericht)
  - f) Aussprache
  - g) Kassenprüfungsbericht
  - h) Aussprache
  - i) Entlastung des Kassenwartes
  - j) Entlastung des Vorstands
  - k) Wahlen gem. § 18
  - l) Anträge
  - m) Genehmigung des Haushalts
  - n) Verschiedenes
3. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort, sofern der Verbandstag diese Entscheidung nicht getroffen hat.  
Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
4. Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.
5. Der Vorstand hat die eingereichten Anträge, den Kassenbericht, die Jahresberichte aller Vorstandsmitglieder und die Stimmenverteilung schriftlich 4 Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern zur Weiterleitung an die Delegierten zu übersenden. Der Kassenprüfungsbericht ist den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen.
6. Der Verbandstag wird durch den Vorsitzenden eröffnet. Er führt die Wahl des Versammlungsleiters durch.
7. Die Annahme der Anträge bedarf der einfachen Mehrheit.  
Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen und können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Abstimmung gebracht werden. Über die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, dem Antragsteller ist auf Wunsch das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. Für die Entlastung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Entlastung nicht gewährt.  
Änderungen an der Geschäftsordnung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

8. Die Reihenfolge, in der die zu einem Tagesordnungspunkt vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitgehendsten Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen dem Hauptantrag voraus.
9. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
10. Der Verbandstag kann auf Antrag und mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterbrochen werden. Er ist zu unterbrechen, wenn der Vorstand sich zu einer Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zurückziehen muss oder die Hälfte der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit Stimmberechtigten den Versammlungsraum verlassen hat. Der Verbandstag gilt als unterbrochen, wenn sich der Versammlungsleiter kein Gehör verschaffen kann und seinen Platz zum Zeichen der Unterbrechung verlässt.
11. Der Verbandstag kann vor Erledigung der Tagesordnung auf Antrag und mit 2/3 Mehrheit der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen beendet werden.
12. Die offizielle Beendigung des Verbandstags ist durch den Versammlungsleiter bekannt zugeben.
13. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand ihn beantragen. Die Fristen verkürzen sich um die Hälfte. Den Tagungsort für einen außerordentlichen Verbandstag legt der Vorstand fest. Für ihn gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Verbandstag.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand des KSV besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - 1.stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2.stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Technischen Leiter
2. Jedes Mitglied darf maximal 2 Vorstandsmitglieder stellen.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 4-mal im Jahr, zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es wird offen abgestimmt.
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, sofern diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

6. Der Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Verbandstag genehmigten Haushaltsplans. Schriftstücke, die dem KSV finanzielle Verpflichtungen auferlegen, bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Haushaltspläne, Abrechnungsunterlagen und Kassenbelege sind vom Vorstand 10 Jahre aufzubewahren.

### **§ 13 Delegierte**

Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten des Verbandstages setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

Jedes Mitglied erhält eine Grundstimme und zusätzlich pro angefangene 100 aktive Mitglieder eine Stimme (letzte Bestandsmeldung des LSV).

### **§ 14 Stimmrecht**

Beim Verbandstag haben die Delegierten der Mitglieder und der Vorstand Stimmrecht. Innerhalb eines Mitglieds sind die Delegiertenstimmen übertragbar. Die Stimmen eines Mitglieds können nicht auf ein anderes Mitglied oder auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder sind nicht übertragbar.

### **§ 15 Technikersitzung**

Mindestens einmal pro Jahr (im 3. Quartal) kann durch den Technischen Leiter eine Technikersitzung einzuberufen werden. Er ist gleichzeitig der Versammlungsleiter. Beschlüsse, die diese Geschäftsordnung betreffen, können auf der Technikersitzung nicht gefasst werden.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN**

### **§ 16 Kassenwart**

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des KSV und ist dabei an die Beschlüsse des Verbandstags und des Vorstands gebunden.

Zum Verbandstag erstellt er einen schriftlichen Kassenbericht, der eine Übersicht über alle Ein- und Ausgaben des abgelaufenen Jahres enthält, und einen Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr.

### **§ 17 Kassenprüfung**

Der Jahresabschluss wird jährlich geprüft.

Dazu wählt der Verbandstag 2 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht demselben Mitglied angehören und sie dürfen auch nicht vom dem Mitglied kommen, dem der Kassenwart angehört.

In jedem Jahr erstatten die Kassenprüfer zum Verbandstag einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## **§ 18 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf dem Verbandstag wie folgt auf 2 Jahre gewählt:
  - Vorsitzender, 2.Stv.Vorsitzender und Kassenwart alle geraden Jahre
  - 1.Stv. Vorsitzender und Technischer Leiter alle ungeraden JahreWiederwahl ist möglich.
  
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils auf 2 Jahre:
  - 1 Kassenprüfer wird alle geraden Jahre gewählt
  - 1 Kassenprüfer wird alle ungeraden Jahre gewähltEine ununterbrochene Wiederwahl ist nicht möglich.
  
3. Für die Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich.
  
4. Die Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.
  
5. Werden nicht anwesende Kandidaten benannt, muss mit dem Wahlvorschlag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorgelegt werden.

## **§ 19 Redeordnung**

1. Die Redeordnung gilt für den Verbandstag und die Technikersitzung des KSV.
  
2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Es wird bei Bedarf eine Rednerliste geführt, nach der das Wort zu erteilen ist. Mitgliedern des Vorstands muss auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
  
3. Redner sollen zur Sache sprechen; persönliche Bemerkungen haben zu unterbleiben.
  
4. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm nach vorheriger Verwarnung das Wort zu entziehen.
  
5. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache, ob der Redner weitersprechen darf.
  
6. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
  
7. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung noch je einem Redner für und gegen die Sache das Wort erteilt werden. Für die Annahme des Antrags genügt die einfache Mehrheit.

8. Gästen kann zu Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden. Eine Ablehnung kann nur aus zeitlichen Gründen erfolgen. Sie ist unzulässig, wenn der Gast von der Sache direkt betroffen ist.

## **§ 20 Protokollführung**

1. Über die Beschlüsse des Verbandstags sowie der Vorstands- und Technikersitzungen sind binnen 2 Wochen Protokolle (Ergebnisprotokolle) zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle des Verbandstages und der Technikersitzungen sind anschließend allen Mitgliedern binnen 2 Wochen nach Unterzeichnung zuzusenden sind.
2. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht binnen 4 Wochen nach der Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt wird. Bei Einsprüchen entscheidet der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung. Aufgrund des Einspruchs korrigierte Protokolle des Verbandstages und der Technikersitzung sind allen Mitgliedern binnen 2 Wochen nach der Entscheidung zuzusenden.
3. Jedes Protokoll muss mindestens enthalten:
  - a) Ort und Datum der Versammlung
  - b) Beginn und Ende der Versammlung
  - c) Angaben über die Beschlussfähigkeit
  - d) Teilnehmer
  - e) Tagesordnung
  - f) Ergebnisse der Wahlen / Abstimmungen
  - g) im Text oder als Anlage den Wortlaut der Beschlüsse
4. Die unterschriebenen Protokolle sind vom Vorstand zu archivieren.

## **IV. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN**

### **§ 21 Wettkampfveranstaltungen**

1. Der KSV schreibt jährlich Wettkampfveranstaltungen aus. Er ist Veranstalter dieser Wettkampfveranstaltungen. Ausrichter können nur Mitglieder des KSV werden.
2. Näheres regelt die Wettkampfordnung des Kreisschwimmverbandes Kiel.

## **V. EHRUNGEN**

### **§ 22 Ehrungen**

1. Der KSV verleiht für besondere Verdienste um den Schwimmsport
  - a) die Bronzene Ehrennadel
  - b) die Silberne Ehrennadel
  - c) die Goldene Ehrennadel
  - d) Ehrengaben
  - e) Nachwuchs-, Jugend-, Schwimmer des Jahres



2. Die Bronzene Ehrennadel kann an aktive Schwimmer verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen im Schwimmsport im KSV ausgezeichnet haben. Besondere Leistungen liegen vor, wenn Schwimmer mindestens 10 Jahre aktiven Schwimmsport betreiben, an den Norddeutschen Meisterschaften oder höherwertigen Wettkampfveranstaltungen teilgenommen haben und noch aktiv am Schwimmsport teilnehmen.
3. Die Silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Arbeit in einem Schwimmverein / einer schwimmsporttreibenden Abteilung des KSV geleistet haben. Personen, die nicht dem KSV angehören und die sich in besonderem Maße zum Wohle des Schwimmsports eingesetzt haben, können ebenfalls mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
4. Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die eine mindestens 20-jährige verdienstvolle Arbeit in einem Schwimmverein / einer schwimmsporttreibenden Abteilung des KSV geleistet haben. Die vorherige Verleihung der Silbernen Ehrennadel ist eine Bedingung zur Verleihung der Goldenen Ehrennadel. Personen, die nicht dem KSV angehören und die sich in besonderem Maße zum Wohle des Schwimmsports eingesetzt haben, können ebenfalls mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Bei besonderen Leistungen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.
5. Schwimmer, die eine Deutsche-, Europa- oder Weltmeisterschaft errungen bzw. sich durch eine ähnlich wertvolle Leistung ausgezeichnet haben, können eine Ehrengabe erhalten. Personen, Vereinen und Verbänden können zu besonderen Anlässen Ehrengaben überreicht werden.
6. Anträge auf Ehrung können nur die Mitglieder des KSV stellen. Die Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Ehrung gestellt werden.
7. Über die Verleihung der Ehrennadeln und Ehrengaben entscheidet der Vorstand. Die Ehrungen und Auszeichnungen werden durch den Vorstand des KSV bei den Kreismeisterschaften oder bei besonderen Anlässen überreicht.
8. Jede Ehrung wird beurkundet. Die Ehrung soll nach Möglichkeit veröffentlicht werden.
9. Die Bestimmungen für den Nachwuchs-, Jugend-, Schwimmer des Jahres entsprechen den jeweils gültigen Bestimmungen des SHSV, dass sich die Wertung aus dem Abschneiden bei den Norddeutschen oder höherwertigen Meisterschaften ergibt. In Zweifelsfällen entscheidet die Technikersitzung. Die jeweiligen Ehrungen werden auf den Kreismeisterschaften ausgesprochen.

## **VI. SONSTIGES**

### **§ 23 Haftungsausschluss**

Aus Entscheidungen der Organe des KSV können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

### **§ 24 Auflösung**

Die Auflösung des KSV kann nur auf einem zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von 4/5 der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des KSV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen eventuelle Guthaben des KSV an den Sportverband Kiel e.V., der sie ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Weibliche Sprachformen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Verbandstag des KSV am 26.06.2007 beschlossen und tritt am 19.03.2008 in Kraft.

- Seitdem wurden folgende Änderungen beschlossen und traten jeweils mit sofortiger Wirkung in Kraft:
  - § 20 Abs.1 u. 2 auf dem Verbandstag des KSV am 22.03.2011.
  - § 10, § 18, Abs. 1-4, § 25 u. § 26 auf dem Verbandstag des KSV am 21.03.2012
  - § 15 auf dem Verbandstag des KSV am 28.10.2020.